

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 1671/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des minderjährigen Kindes [REDACTED], vertreten durch die Mutter [REDACTED],
[REDACTED],
beide wohnhaft: [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommerfeld und andere,
Nöttenstraße 19, 59494 Soest, Gz.: 213/19 S09 Ma,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-224,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Eritrea)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2021

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tellenbröker als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09. Juni 2020 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die nicht durch amtliche Dokumente ihres Herkunftsstaats ausgewiesene Klägerin wurde [REDACTED] 2019 in [REDACTED] geboren. Ihre Mutter, hinsichtlich derer mit Urteil des Gerichts vom selben Tag aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur mennonitischen Glaubensgemeinschaft und exilpolitischen Oppositionsarte ENSF das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, besitzt die eritreische Staatsangehörigkeit. Ihr Vater ist äthiopischer Staatsangehöriger, dessen Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde. Mit Schreiben vom 03. März 2019 zeigte die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Detmold dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Geburt der Klägerin an.

Mit Bescheid vom 09. Juni 2020 - Az.: 7 [REDACTED]-224 -, am 19. Juni 2020 zwecks Zustellung zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt unter Ziffer 1 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) und unter Ziffer 2 die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab. Unter Ziffer 3 lehnte es ferner die Gewährung

subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) ab und stellte unter Ziffer 4 das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest.

Am 03. Juli 2020 hat die Klägerin vertreten durch ihre Eltern gegen die ablehnende Entscheidung Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt: In Eritrea und Äthiopien drohten ihr die weibliche Genitalverstümmelung, in Eritrea darüber hinaus dereinst auch die Einziehung zum Nationaldienst.

Sie beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 09. Juni 2020 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutz zu gewähren.

Die Beklagte nimmt auf die dem angefochtenen Bescheid beigegebene Begründung Bezug und beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2020 hat die Kammer das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Das Gericht ist nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2021 zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung anwesend war. Die Beteiligten wurden zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass das Gericht beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne sie verhandeln und entscheiden kann, geladen (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

B. Die zulässige, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist nach § 74 Abs. 1 1. Halbsatz AsylG erhobene Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Klägerin steht zwar weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (I.) noch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG (II.) zu. Die Klägerin besitzt gegen die Beklagte jedoch einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG (III.).

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 AsylG.

I. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zu.

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3b Abs. 2 AsylG. Verfolgung kann ferner nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine

staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftsstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Flüchtlingsschutz kann nur bei Verfolgung im Staat der Staatsangehörigkeit gewährt werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - 1 C 29.03 -, juris Rn. 14.

Besitzt ein Asylsuchender daher eine doppelte Staatsangehörigkeit und wird er in einem Staat seiner Staatsangehörigkeit verfolgt, kann er grundsätzlich auf die Inanspruchnahme des Schutzes durch den anderen Staat verwiesen werden, wenn er in diesem nicht auch Verfolgung erfährt, dieser Staat ihn unter zumutbaren Bedingungen aufnimmt und er dort nach seiner Einreise nicht in eine existenzbedrohende Situation geraten wird, die im Verfolgerstaat so nicht bestünde.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07. Februar 2008 - A 8 S 136/05 -, juris Rn. 15.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Ausländers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff., jeweils m.w.N.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers zu berücksichtigen.

Vgl. OVG NW, Urteil vom 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit einer Person bestimmt sich entsprechend der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit in Frage steht. Denn nur dieser Staat kann aufgrund seiner Souveränität darüber entscheiden, wer Teil des ihm zuzurechnenden Staatsvolks ist.

Vgl. IGH, Entscheidung vom 6. April 1955 (Nottebohm), I.C.J. Reports 1955, S. 4, 20 ff.; Hessischer VGH, Urteil vom 24. Oktober 1996 - 3 UE 2697/91 -, juris Rn. 34; VG Magdeburg, Urteil vom 7. Juni 2018 - 8 A 367/17 -, juris Rn. 13.

Maßstab ist auch insofern die volle Überzeugung des erkennenden Gerichts von der Staatsangehörigkeit des Klägers bei freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Februar 2005 - 1 C 29.03 -, juris Rn. 17 f.; VG Münster, Urteil vom 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 28; VG Magdeburg, Urteil vom 7. Juni 2018 - 8 A 367/17 -, juris Rn. 13; VG Düsseldorf, Urteil vom 09. November 2017 - 6 K 2713/17.A -, juris Rn. 35.

§ 173 VwGO i.V.m. § 293 ZPO verpflichtet das Gericht, ausländisches Recht unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln.

Dabei hat es nicht nur die ausländischen Rechtsnormen, sondern auch ihre Umsetzung in der Rechtspraxis zu beachten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2012 - 10 C 2.12 -, juris Rn. 14 f.; BVerwG, Beschluss vom 05. März 2018 - 1 B 155.17 -, juris Rn. 4, jeweils m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 22. August 2018 - 19 B 745/18 -, juris Rn. 5.

Demgegenüber obliegt es jedoch dem Asylantragsteller, die Tatsachen zur vollen Überzeugungsgewissheit des Gerichts vorzutragen, die seine Annahme, er besitze die behauptete Staatsangehörigkeit, zu tragen vermögen.

2. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin besitzt derzeit sowohl die äthiopische wie auch die eritreische Staatsangehörigkeit (a). Ihr droht jedoch weder in Äthiopien (b) noch in Eritrea (c) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Der Klägerin steht schließlich kein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 AsylG zu (d).

a. Die Klägerin besitzt zur vollen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) des erkennenden Gerichts sowohl die eritreische (aa) wie auch die äthiopische Staatsangehörigkeit (bb).

aa. Die Klägerin hat zunächst über ihre Mutter die eritreische Staatsangehörigkeit erlangt. Nach Art. 1 Abs. 1 des Eritrean Nationality Law - Proklamation Nr. 21/1992 der vorläufigen Regierung Eritreas am 6. April 1992 - wird jedem Abkömmling einer Person eritreischer Herkunft, welche ihrerseits nach Art. 1 Abs. 2 der Proklamation seit 1933 in Eritrea ansässig gewesen sein muss, gleich seines Aufenthaltsorts die eritreische Staatsangehörigkeit von Geburt an zuerkannt. Auch sämtliche Nachfahren einer solchen Person in männlicher wie weiblicher Abstammungslinie erwerben die eritreische Staatsbürgerschaft von Gesetzes wegen.

Vgl. Schröder, VG Kassel vom 20. August 2019, Rn. 155.

Dies trifft auf die Klägerin zu, da sie Tochter einer eritreischen Staatsangehörigen ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin außerhalb Eritreas geboren wurde. Dass die Klägerin die Staatsangehörigkeit gegenüber dem eritreischen

Innenministerium geltend machen muss, um die hieraus resultierenden Rechte in Anspruch zu nehmen, betrifft den Umstand, dass sie grundsätzlich eritreische Staatsangehörige ist, nicht.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Staatsangehörigkeit, 23. August 2016, S. 2.

Die Klägerin hat ihre eritreische Staatsangehörigkeit auch nicht dadurch verloren, dass sie mit Geburt auch die äthiopische Staatsangehörigkeit erlangt hat. Nach Art. 8 Abs. 1 der Proklamation Nr. 21/1992 kann einer Person, die - wie die Klägerin - durch Geburt eritreische Staatsangehörige ist, die Staatsangehörigkeit durch die Entscheidung eines Ausschusses, der sich aus den Sekretären für Justiz, Innere Angelegenheiten und öffentliche Verwaltung zusammensetzt, unter bestimmten Bedingungen die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn diese Person das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat. Dies ist hier nicht der Fall. Die Klägerin hat im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, sodass sie die eritreische Staatsangehörigkeit auch noch nicht verloren haben kann.

bb. Die Klägerin besitzt zudem die äthiopische Staatsangehörigkeit. Mit Gesetz vom 23. Dezember 2003 wurde das bis heute geltende äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen (Proclamation No. 378/2003: A Proclamation on Ethiopian Nationality). Nach Art. 3 Abs. 1 der Proklamation ist äthiopischer Staatsangehöriger, wer Abkömmling zumindest eines Elternteils mit äthiopischer Staatsangehörigkeit ist.

Vgl. Nelle, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 159. Erg.Lief. Stand: November 2004, Äthiopien S. 15; Schröder, Stellungnahme zur Staatsbürgerschaft, 2011, Rn. 76; Bundesamt für Migration (BFM), Focus Äthiopien/Eritrea - Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien, 19. Februar 2010, S. 6; Campbell, International Journal of Refugee Law, Vol. 23 (2011), 656, 661.

Dies ist hinsichtlich der Klägerin der Fall, weil ihr Vater äthiopischer Staatsangehöriger ist.

Die Klägerin hat die äthiopische Staatsangehörigkeit auch nicht aufgrund ihrer eritreischen Staatsangehörigkeit verloren. Nach Art. 20 Abs. 2 der Proklamation Nr. 378/2003 wird jeder Äthiopier, der eine fremde Staatsangehörigkeit dadurch erwirbt, dass einer seiner beiden Eltern diese Staatsangehörigkeit besitzt oder dadurch, dass er im Ausland geboren wird, so angesehen, als ob er freiwillig auf seine äthiopische Staatsangehörigkeit verzichtet hat, sofern er nicht der Behörde gegenüber seinen Wunsch erklärt, diese beizubehalten, indem er auf die fremde Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit verzichtet. Nach Art. 20 Abs. 4 der Proklamation wird, wer zusätzlich zu seiner äthiopischen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit beibehält, bis zum Verlust seiner Staatsangehörigkeit gemäß Absatz 2 ausschließlich als äthiopischer Staatsangehöriger angesehen. Demnach konnte die Klägerin ihre bestehende äthiopische Staatsangehörigkeit bisher nicht verlieren, da sie im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch keine 18 Jahre alt war.

b. Der Klägerin droht bei Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Weder die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung (aa) noch eine Verfolgung aufgrund ihrer tigrinischen Herkunft (bb) sind beachtlich wahrscheinlich.

aa. Der Klägerin droht in Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch eine Genitalverstümmelung. Zwar ist die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung auch in Äthiopien geeignet, eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG darzustellen, weil diese kausal auf die Zugehörigkeit zu der Gruppe unbeschnittener Frauen und Mädchen zurückzuführen ist. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist die Vornahme einer weiblichen Genitalverstümmelung im Fall der Klägerin jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich, da diese zu keiner Risikogruppe gehört, der eine Genitalverstümmelung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Ob eine weibliche Genitalverstümmelung bei einem Mädchen oder einer Frau vorgenommen wird, hängt auch in Äthiopien maßgeblich vom Verhalten der Eltern

des Mädchens ab, weil diese eine Genitalverstümmelung aus eigener Motivation vornehmen oder vornehmen lassen, dem gesellschaftlichen Druck, diese vornehmen zu lassen, nachgeben oder nicht willen oder in der Lage sind, eine Genitalverstümmelung tatsächlich verhindern. Das Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass es bei Rückkehr nach Äthiopien daher zur Vornahme einer Genitalverstümmelung kommt, hängt somit von der Glaubhaftigkeit der Einlassungen der Eltern zu ihrer eigenen diesbezüglichen Einstellung und ihrem sozialen Milieu im Herkunftsstaat ab.

Äthiopien gehört aufgrund seiner hohen Einwohnerzahl zu den Ländern mit der höchsten absoluten Anzahl der durch weibliche Genitalverstümmelung betroffenen Mädchen und Frauen. Auch bei einer differenzierenderen Betrachtung weist Äthiopien immer noch eine stark schwankende aber durchgängig hohe Prävalenzrate über alle Altersgruppen von bis zum Teil über 90% der Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren in den Regionen Somali und Afar auf; landesweit liegt die Prävalenz je Region zwischen 46 und 74%.

Vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung: Äthiopien: Weibliche Genitalverstümmelung, 24. März 2010, S. 1 f.; US Department of State, Ethiopia 2019 - Human rights report, S. 24; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 01. August 2019, S. 35; Terre des Femmes, Äthiopien, Dezember 2019, S. 1; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 2

Erst seit 2005 sind die Vornahme einer Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen und diverse Unterstützungshandlungen durch Art. 565, 566 des äthiopischen Strafgesetzbuchs verboten und werden mit einer Geldbuße von 500 Birr oder Freiheitsstrafe bis hin zu zehn Jahren Haft geahndet.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien - Ad hoc aktualisierte Fassung, 10. Februar 2021, S. 16; US Department of State, Ethiopia 2019 – Human rights report, S. 24; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 01. August 2019, S. 35

In der Praxis gelangen die Strafvorschriften jedoch nur selten zur Anwendung.

Vgl. US Department of State, Ethiopia 2019 – Human rights report, S. 25; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 01. August 2019, S. 35; Terre des Femmes, Äthiopien, Dezember 2019, S. 2; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 5; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Äthiopien - Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2014, 17. Juli 2014, S. 16; Australian Government, DFAT Country information report – Ethiopia, 28. September 2017, S. 21.

Erfolgreicher scheinen dagegen die von der äthiopischen Regierung sowie äthiopischen und internationalen Organisationen durchgeführten Kampagnen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu sein.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien - Ad hoc aktualisierte Fassung, 10. Februar 2021, S. 16; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 01. August 2019, S. 35; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 5 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien, 26. Januar 2018, S. 2

Landesweit und insbesondere im Großraum Addis Abeba ist die Prävalenzrate bei Neugeborenen und Kleinkindern in den letzten Jahren stark rückgängig, wenn auch mit erheblichen regionalen Unterschieden.

Vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung: Äthiopien: Weibliche Genitalverstümmelung, 24. März 2010, S. 2; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 2; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien, 26. Januar 2018, S. 2; UNICEF, A Profile of Female Genital Mutilation in Ethiopia, 2020, S. 16 ff.; Australian Government, DFAT Country information report – Ethiopia, 28. September 2017, S. 22.

Landesweit wird die Prävalenzrate bei Kleinkindern weiblichen Geschlechts auf 25 bis 40% geschätzt. Nach einer Selbstauskunft soll sie für 15 bis 19 jährige Mädchen bei 16% liegen. In den Regionen Afar und Somali ist sie jedoch ungleich höher und auch in der gesamten Region Oromia soll die Genitalverstümmelung noch flächendeckend verbreitet sein.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien - Ad hoc aktualisierte

Fassung, 10. Februar 2021, S. 16; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 1; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien, 26. Januar 2018, S. 2; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien, 26. Januar 2018, S. 6; UNICEF, Ethiopia - Statistical profile on female genital mutilation, Januar 2019, S. 4; UNICEF, A Profile of Female Genital Mutilation in Ethiopia, 2020, S. 16.

Die Vornahme einer Genitalverstümmelung ist maßgeblich vom Bildungsstand der Eltern abhängig, wobei ein geringer Bildungsgrad der Eltern die Vornahme begünstigt. Weitere Faktoren, die die Vornahme einer Genitalverstümmelung begünstigen oder hierfür Indizien sind, sind ein geringes Einkommen der Familie, die Ansiedlung in einer ländlichen Region außerhalb der Regionen Tigray oder Gambella, in die Genitalverstümmelung auch auf dem Land nur selten praktiziert wird. Außerdem kommt eine Genitalverstümmelung bei Mädchen muslimischer Eltern tendenziell häufiger vor.

Vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung: Äthiopien: Weibliche Genitalverstümmelung, 24. März 2010, S. 2; US Department of State, Ethiopia 2019 – Human rights report, S. 24; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 01. August 2019, S. 35; Terre des Femmes, Äthiopien, Dezember 2019, S. 1; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien: Verbreitung von FGM, 30. März 2020, S. 2; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Äthiopien, 26. Januar 2018, S. 5; UNICEF, Ethiopia - Statistical profile on female genital mutilation, Januar 2019, S. 2 f.; UNICEF, A Profile of Female Genital Mutilation in Ethiopia, 2020, S. 13.

Demnach gehört die Klägerin nicht zur Risikogruppe von Mädchen, denen eine Bescheidung beachtlich wahrscheinlich droht. Ihre Eltern haben in der Anhörung vor dem Bundesamt glaubhaft, da detailliert und nachvollziehbar, dargelegt, aus welchen Gründen sie eine Genitalverstümmelung bei ihrer Tochter nachdrücklich ablehnen. Ferner geht auch von der noch in Äthiopien lebenden Familie des Vaters der Klägerin keine beachtliche Gefahr aus. Zunächst gibt es keine Anzeichen dafür, dass in Äthiopien eine Genitalverstümmelung gegen den erklärten Willen der Eltern durch Familienangehörige oder Dritte vorgenommen oder veranlasst wird. Dies haben auch die Eltern der Klägerin nicht nachvollziehbar behauptet. Abgesehen davon besteht nach den Angaben der Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung derzeit auch kein Kontakt zu der Familie des Vaters der Klägerin, sodass ein solcher auch

nach einer Rückkehr nicht aufgebaut werden und daher auch keine Gefährdung der Klägerin eintreten muss. Außerdem stammt die Familie des Vaters der Klägerin aus der Umgebung von Addis Abeba, ist nicht muslimischen Glaubens und es wurde nicht vorgetragen, dass es sich bei ihr um nachdrückliche Anhänger dieser Tradition handelt. Die bloße gesellschaftliche Diskriminierung überwindet, insbesondere wenn diese erst in unabsehbarer Zukunft erfolgt, wenn die Klägerin zu heiraten gedenkt, demgegenüber die Erheblichkeitsschwelle zur Annahme einer Verfolgung nicht.

bb. Der Klägerin droht in Äthiopien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung aufgrund ihrer tigrinischen Herkunft. Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse über eine Verfolgung eritreisch-stämmiger Personen in Äthiopien vor.

Vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Äthiopien, 8. Januar 2019, S. 28 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 22. März 2018, S. 10; U.K. Home Office, Country Information and Guidance - Ethiopia: People of mixed Eritrean/Ethiopian Nationality, 31. August 2016, Rn. 6.2 ff.; U.S. Department of State, Ethiopia - Human Rights Report, 2017, S. 32 ff.; Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade, Country Information Report: Ethiopia, 28. September 2017, S. 14.

Hieran hat sich auch seit Beginn der militärischen Auseinandersetzung in Tigray im November 2020 nichts Wesentliches geändert. Hierbei kann dahinstehen, ob es sich bei den eritreischen Tigrinja und den äthiopischen Tigray um dieselbe Volksgruppe handelt und ob Eritreer aufgrund des Einsatzes der eritreischen Armee in Tigray oder Tigrayer als Rache für rund dreißig Jahre gewaltsame Regierung durch die TPLF/EPRDF angefeindet werden. Letztlich droht weder das eine noch das andere mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Zunächst erfolgte Massenfestnahmen und Hausdurchsuchungen, wurden zwischenzeitlich wieder eingestellt. Berichte über Diskriminierung und Einschüchterung von Personen, die der Ethnie der Tigriner angehören, gibt es zwischenzeitlich nicht mehr. Zwar wurden zahlreiche Angehörige dieser Ethnie von ihrer Arbeit entlassen und aus sicherheitsrelevanten Positionen entfernt, administrative Einschränkungen für Tigriner in Bezug auf Wohn- und Erwerbsmöglichkeiten sind jedoch nicht bekannt und außerhalb der Region Tigray ist es zu keinen ethnisch motivierten Übergriffen gekommen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien - Ad hoc aktualisierte Fassung, 10. Februar 2021, S. 18 f.

c. Der Klägerin droht bei Rückkehr nach Eritrea nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Weder die Vornahme einer Genitalverstümmelung (aa) noch eine Verfolgung aufgrund der politischen Einstellung und religiösen Überzeugung ihrer Mutter (bb) oder gar die Einziehung zum Nationaldienst sind beachtlich wahrscheinlich (cc).

aa. Auch in Eritrea droht der Klägerin nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch eine Genitalverstümmelung, da sie dort ebenfalls keiner Rockgruppe angehört und ihre Eltern die Genitalverstümmelung ablehnen.

In Eritrea steht die Genitalverstümmelung seit dem Jahr 2007 unter Strafe. Nach Art. 4 der Proclamation No. 158/2007 droht den Tätern eine mehrjährigen Freiheits- oder Geldstrafe. Die Bußgelder können zwischen 5.000 bis 10.000 Nakfa erreichen, was nach eritreischen Verhältnissen einem mehrfachen Jahreseinkommen entspricht. Hierbei handelt es sich nicht um lediglich symbolische Strafandrohungen. Die eritreische Regierung berichtet regelmäßig über Verhaftungen, Anklagen und Bestrafungen aufgrund dieser Strafvorschriften, sodass diese zumindest keine bloß symbolische Wirkung entfalten.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Eritrea, 26. Februar 2019, S. 22; US Department of State, Eritrea 2018 – Human rights report, S. 18; Ministerie van Buitenlands Zaken, Algemeen ambtsbericht Eritrea, November 2020, S. 38; Terre des Femmes, Eritrea, September 2016, S. 3; BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 16 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 4; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 5; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Eritrea: Verbreitung von FGM, 09. März 2020, S. 3 f.; 28tooMany, Eritrea: The Law and FGM, Juli 2018, S. 5.

Ferner betreibt der eritreische Staat ein Programm namens „Habarawi“ zur Koordinierung der Maßnahmen gegen die weibliche Genitalverstümmelung. Dieses

Programm beinhaltet nicht nur von den staatlichen Massenorganisationen ausgeführte Sensibilisierungskampagnen sondern auch Maßnahmen, welche sich direkt an Beschneiderinnen, Dorfälteste und Religionsführer richten.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Eritrea, 26. Februar 2019, S. 22; US Department of State, Eritrea 2018 – Human rights report, S. 18; Terre des Femmes, Eritrea, September 2016, S. 3; BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 5 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Eritrea: Verbreitung von FGM, 09. März 2020, S. 4 f.; 28tooMany, Eritrea: The Law and FGM, Juli 2018, S. 5 f.

Dies hat allgemein zu einem starken Rückgang bei der weiblichen Genitalverstümmelung von Neugeborenen und Mädchen geführt.

Vgl. BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 14; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Eritrea: Verbreitung von FGM, 09. März 2020, S. 1

Auch die Vereinten Nationen bescheinigen der eritreischen Regierung insofern ein effektives Vorgehen.

Vgl. Ministerie van Buitenlands Zaken, Algemeen ambtsbericht Eritrea, November 2020, S. 38

Zwar ist die Prävalenzrate mit 83% der Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren, welche eine Genitalverstümmelung erlitten haben, weiterhin hoch. Bei weiblichen Neugeborenen soll die Prävalenzrate jedoch auf 5% und bei den unter fünfjährigen Mädchen auf jedenfalls unter 20% sowie bei den unter fünfzehnjährigen Mädchen auf 33% gesunken sein.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Eritrea, 26. Februar 2019, S. 22; Terre des Femmes, Eritrea, September 2016, S. 1; BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 3; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea , 25. Januar 2021, S.

17; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Eritrea: Verbreitung von FGM, 09. März 2020, S. 1

Die eritreische Regierung selbst hat verkündet, dass in einigen Subzonen Eritreas keine Genitalverstümmelung mehr statt finde.

Vgl. US Departement of State, Eritrea 2018 – Human rights report, S. 18; Ministerie van Buitenlands Zaken, Algemeen ambtsbericht Eritrea, November 2020, S. 38

Sowohl die Angaben der eritreischen Regierung wie auch die überwiegend auf Selbstauskünften beruhenden Schätzungen zur Prävalenzrate sind kritisch zu betrachten. Dies liegt nicht nur an der mit dem Thema verbunden gesellschaftlichen Stigmatisierung sondern ist auch auf das in Eritrea herrschende repressive Regime zurückzuführen. Der eritreische Staat, welcher weder Kritik noch jegliche Abweichung von der Staatslinie duldet, hat sich den Kampf gegen die weibliche Genitalverstümmelung „auf die Fahnen geschrieben“. Die geringste Befürwortung der Genitalverstümmelung durch die Eltern würde daher zugleich als Illoyalität gegenüber dem Regime gewertet, sodass viele Eltern ihre Entscheidung für oder gegen die Vornahme der Genitalverstümmelung an ihren Töchter im Spannungsfeld zwischen Tradition und Regimetreue treffen. Dies kann die bei der Selbstauskunft befragten Mütter zu unrichtige Angaben veranlassen.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 2; BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 2 f.

Letztlich wird der ganz signifikante Rückgang der weiblichen Genitalverstümmelung in Eritrea jedoch von keiner Quelle in Frage gestellt. Auch unabhängige Beobachter gehen davon aus, dass diese Tradition in den Städten weitgehend eliminiert wurde.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 2; UNICEF, Statistical Profile of Female Genital Mutilation in Eritrea, 2020, S. 2; BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019. S. 5 ff.

Genitalverstümmelung wird daher eher noch in ländlichen sowie abgelegenen Gebieten im eritreischen Hochland praktiziert und ist maßgeblich vom Bildungsstand der Eltern abhängig, wobei ein geringer Bildungsgrad der Eltern die Vornahme

begünstigt. Die Genitalverstümmelung wird grundsätzlich nach wie vor von Angehörigen aller Ethnien und Religionen praktiziert, kommt aber bei Mädchen muslimischer Eltern tendenziell häufiger vor.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Eritrea, 26. Februar 2019, S. 22; UNICEF, Statistical Profile of Female Genital Mutilation in Eritrea, 2020, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 11. Januar 2018 zu Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, S. 2

In Eritrea entscheiden ausschließlich die Eltern über die Vornahme der Genitalverstümmelung an ihren Töchtern; gegebenenfalls üben Großmütter und selten Dorfälteste Einfluss auf die Eltern aus.

Vgl. BAMF, Länderreport 9 - Eritrea: Weibliche Genitalverstümmelung, März 2019, S. 12

Demnach gehört die Klägerin nicht zur Risikogruppe von Mädchen, denen eine Genitalverstümmelung in Eritrea beachtlich wahrscheinlich droht. Ihre Eltern haben in der Anhörung vor dem Bundesamt glaubhaft, da detailliert und nachvollziehbar, dargelegt, aus welchen Gründen sie eine Genitalverstümmelung bei ihrer Tochter nachdrücklich ablehnen. Dem Gericht liegen außerdem keine Erkenntnisse darüber vor und dies wurde durch die Eltern der Klägerin auch nicht behauptet, dass in Eritrea eine Genitalverstümmelung gegen den Willen der Eltern durch Familienangehörige oder Dritte vorgenommen oder veranlasst wird. Abgesehen davon verfügt die Klägerin in Eritrea über keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

bb. Dass ein zweijähriges Kind aufgrund der politischen Einstellung oder religiösen Weltanschauung seiner Eltern oder allein aufgrund seiner Taufe durch eine Freikirche - die hier fraglich ist, da mennonitische Gemeinschaften die Erwachsenentaufe praktizieren - durch den eritreischen Staat verfolgt oder dem Kind durch den eritreischen Staat eine eigene, von der Staatsdoktrin abweichende politische oder religiöse Überzeugung unterstellt wird, ist weder vorgetragen worden noch für das Gericht aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnismittel ersichtlich.

Vgl. dazu Zimmer, Gutachten für das VG Minden vom 29. Juni 2019, S. 2.

Auch die im Fall der Inhaftierung der Mutter der Klägerin zu erwartende Unterbringung der Klägerin in einem Heim stellt keine gegen die Klägerin aufgrund einer ihr etwaig unterstellten politischen oder religiösen Einstellung erfolgende Verfolgung durch den eritreischen Staat dar, noch ist diese Maßnahme gegen die Klägerin gerichtet. Vielmehr ist sie eine mittelbare Folge der beachtlich wahrscheinlichen Inhaftierung der Mutter.

Für die Klägerin spricht auch nicht die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1987 - 9 C 53/86 (juris) - aufgestellte (widerlegliche) Vermutung, der hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer stellvertretenden oder einbeziehenden und damit eigenen Verfolgung aus politischen Gründen des minderjährigen Abkömmlings eines aus politischen Gründen verfolgten Elternteils, wenn festgestellt werden kann, dass in dem betreffenden Verfolgerstaat minderjährige Kinder politisch verfolgter Eltern flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen unterworfen wurden. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll in einem solchen Fall nicht weiter geprüft und bewiesen werden müssen, ob die festgestellten Verfolgungsfälle gegen minderjährige Kinder Ausdruck einer allgemeinen Praxis des Verfolgerstaates sind und auch und gerade im konkreten Fall erwartet werden müssen oder ob die ihnen zugrundeliegenden Umstände zwingende Rückschlüsse auf die eigene Verfolgungsgefahr desjenigen gestatten, der sich auf sie als Vergleichsfälle beruft. Die Vermutung greift jedoch nicht, wenn die Verfolgungsfälle gegen minderjährige Kinder verfolgter Eltern atypische Einzelfälle darstellen, die sich nicht wiederholt haben.

Diese Vermutung ist hier nicht einschlägig; es fehlt bereits am Vorliegen der Anknüpfungstatsachen. Dem Gericht sind mit Ausnahme des Falls der zum Zeitpunkt ihrer Festnahme im Jahr 2012 16-jährigen Ciham Ali Abdu keine Fälle bekannt, in denen minderjährige Kinder anstelle ihrer Eltern verhaftet oder anderen Repressalien ausgesetzt waren. Bei dem vorstehend benannten Fall handelt es sich nach der Überzeugung des Gerichts um einen extremen Ausnahmefall. Grund der Inhaftierung war das Zerwürfnis zwischen dem Vater der Inhaftierten, dem ehemaligen Informationsministers Ali Abdu Ahmed, und dem Präsident Isaias Afewerki sowie die anschließende Flucht des Vaters nach Australien.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, 25. Januar 2021, S. 9.

Demgegenüber wurden beispielsweise die sich noch in Eritrea aufhaltenden Söhne des am 17. September 2018 verhafteten, zwischenzeitlich aber entlassen und unter Hausarrest gestellten, früheren Finanzministers Berhane Abrehe, welcher sich zuvor in seinem Buch regimekritisch geäußert hatte, nach der Erkenntnis des Gerichts nicht ebenfalls verhaftet.

Vgl. <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/eritrea-ehe-maliger-minister-willkuerlich-inhaftiert-2018-09-19>; Stand: 03. März 2021; s. a. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, 25. Januar 2021, S. 9.

cc. Der derzeit zwei Jahre alten Klägerin droht bei einer Rückkehr nach Eritrea selbst keine Einziehung zum Nationaldienst, da sie das Dienstalter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat und auch derart weit entfernt von einem Alter ist, indem eine durchaus vorkommende Einziehung Minderjähriger zum Nationaldienst realistisch erscheint, sodass ihre Einziehung nicht beachtlich wahrscheinlich ist. Dass die Klägerin in 15 oder 16 Jahren zum Nationaldienst eingezogen werden wird, ist derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea - Update vom Februar 2010, 8. Februar 2010, S. 4; BFM, Notiz MILA - Eritrea: Militärkomplex und Desertion, 5. November 2009, S. 10; UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Eritrea, HCR/EG/ERT/11/01, 20. April 2011, S. 9; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Aachen vom 21. Oktober 2008; Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF vom 20. Dezember 2006, S. 4; Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF vom 13. März 2006, S. 2; U.K. - Asylum an Immigration Tribunal, Entscheidung vom 2. März 2007 - MA Eritrea CG [2007] UKAIT 00059 -, Rn. 387 ff.

Abgesehen davon knüpft die Einziehung zum Nationaldienst an keines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale an und ist daher flüchtlingsrechtlich nicht erheblich.

d. Der Klägerin steht schließlich kein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 AsylG zu. Hiernach wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als

asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Gleiches gilt für Kinder von international Schutzberechtigten.

Im nach § 77 Abs. 1 1. Halbsatz AsylG maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung war jedoch keinem Mitglied der Familie bestandskräftig oder dem gleichstehend durch rechtskräftiges Urteil

- vgl. BVerwG, Urteil vom 05. Mai 2009 - 10 C 21/08 -, juris Rn. 29 -

internationaler Schutz zuerkannt worden.

II. Droht der Klägerin aus den vorstehend unter I. 2. dargelegten Gründen weder in Äthiopien noch in Eritrea politische Verfolgung, steht dieser auch kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG zu.

III. Der Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 09. Juni 2020 erweist sich insofern als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Subsidiär schutzberechtigt ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland, d.h. dem Staat dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

- vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, Stand: April 2016, § 4 AsylVfG Rn. 5 f. -,

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

- zur Anwendbarkeit dieses Maßstabs vgl. BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, Rn. 18 ff. zu § 60 Abs. 2 AufenthG a.F., und vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, AuAS 2012, 64 (juris Rn. 20) zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F.; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A

4063/06.A -, juris Rn. 35 zu § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2
AufenthG a.F. -

ein ernsthafter Schaden droht. Bezugsort für die erforderliche Gefahrenprognose ist der Ort, an den die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr voraussichtlich zurückkehren würde. Dass ist in der Regel der Herkunftsort.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - C-465/07 (Elgafaji) -,
NVwZ 2009, 705, Rn. 40; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013
- 10 C 15.12 -, BVerwGE 146, 12, Rn. 13 f.

Als ernsthafter Schaden gelten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG u.a. auch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. §§ 3c bis 3e AsylG gelten entsprechend (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG), wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

Die Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685; im Folgenden: EMRK) zu orientieren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -,
BVerwGE 146, 12, Rn. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. mit
ausführlicher Begründung.

Diese Norm bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder

Unterlegenheit erweckt, geeignet, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) -, NVwZ 2011, 413, Rn. 220; Bank, in: Dörr u.a., EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2013, Kapitel 11 Rn. 39 ff.

Es kann ausreichen, dass ein Opfer in seinen Augen erniedrigt ist, auch wenn andere das nicht so sehen. Ob Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn das nicht gewollt war, schließt das die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend aus.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) -, NVwZ 2011, 413, Rn. 220; Bank, in: Dörr u.a., EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2013, Kapitel 11 Rn. 39 ff.

In beiden Fällen muss die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie in einigen Fällen auch vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der betroffenen Person.

Vgl. EGMR, Urteile vom 21. Januar 2011 - 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) -, NVwZ 2011, 413, Rn. 219, und vom 28. Juni 2011 - 8319/07 u.a. (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich) -, NVwZ 2012, 681, Rn. 213.

2. Bei Anlegung dieses Maßstabs steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu.

Aus einer dem Alter der Klägerin entsprechenden Sicht eines zweijährigen Kindes stellt eine plötzliche und dauerhafte Trennung von der Mutter und Unterbringung in einer für dieses fremden Umgebung, welche sich bei einer Rückkehr nach Eritrea infolge der Verhaftung der Mutter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ereignen wird,

ein intensives psychisches und nicht zu rechtfertigendes Leiden dar, welches Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erwecken wird.

Dem wird die Klägerin nicht durch eine Rückkehr nach Äthiopien entgegen können, da es insofern gleichfalls zu einer Trennung von der Mutter käme. Die Mutter der Klägerin, welche ausschließlich die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt, wird der Familie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht nach Äthiopien folgen können. Als eritreischer Staatsangehörige bedarf die Mutter der Klägerin für die Einreise nach Äthiopien eines Visums oder eines gültigen Daueraufenthaltstitels (Art. 3 Nr. 1 lit. b) Immigration Proclamation 254/2003 abgedr. in: Federal Negarit Gazeta 9. Jg. Nr. 75, 3. Juli 2003).

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Minden vom 13. November 2020, S. 1.

Die Mutter der Klägerin besitzt aber weder einen äthiopischen Daueraufenthaltstitel noch ist es wahrscheinlich, dass sie eine Erlaubnis für die Einreise erhalten wird, welche über die Dauer eines Touristenvisums mit Gültigkeit von 90 Tagen hinausginge. Die Regelungen des äthiopischen Einwanderungs- und Aufenthaltsrechts werden durch die äthiopischen Behörden restriktiv angewandt.

Vgl. Schröder, Stellungnahme für das VG Kassel vom 20. August 2019, Rn. 125; Schröder, Stellungnahme für das VG Karlsruhe vom 3. April 2019, Rn. 128.

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels aus dem Grund des Ehenachzugs (Art. 28 Council of Ministers Regulation on Immigration No. 114/2004, abgedr. in: Federal Negarit Gazeta 11. Jg. Nr. 4, 20. Oktober 2004) - vorausgesetzt dass zwischen den Eltern der Klägerin eine nach äthiopischem Recht anerkannte Ehe besteht - müsste die Mutter der Klägerin mit einem Visum zum Zweck der Immigration nach Äthiopien einreisen, um anschließend einen Daueraufenthaltstitel erhalten zu können. Ein Visum zum Zweck der Immigration wird nur bei Nachweis eines Einkommens erteilt (Art. 13 Council of Ministers Regulation on Immigration No. 114/2004, abgedr. in: Federal Negarit Gazeta 11. Jg. Nr. 4, 20. Oktober 2004 i.V.m. Art. 5 Immigration Proclamation 254/2003 abgedr. in: Federal Negarit Gazeta 9. Jg. Nr. 75, 3. Juli 2003).

So auch: BFM, Focus Äthiopien/Eritrea - Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien, 19. Februar 2010, S. 12.

Derzeit können aber weder die Mutter noch der Vater der Klägerin den Bezug eines Einkommens zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Äthiopien nachweisen.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Hinweis auf die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Tellenbröker



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden